

Satzung des Schülerrudervereins "Gymnasial-Turn-Ruder-Verein Neuwied 1882"

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

Der Schülerruderverein nennt sich Gymnasial-Turn-Ruder-Verein Neuwied 1882 (GTRVN 1882). Er hat seinen Sitz in Neuwied. Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr. Der GTRVN 1882 steht in der ungebrochenen Tradition des 1882 von Georg Kolb gegründeten Schülerrudervereins. Dies unterstreicht auch der Gesamtverein durch die gleiche Namensführung mit dem Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des GTRVN 1882 ist bei weitgehender Eigenverwaltung:

- die Ausübung des Rudersports und anderer Sportarten,
- die Unterstützung schulischer rudersportlicher Aktivitäten,
- das Hineinwachsen in verantwortliche Selbstverwaltung,
- die Pflege von Kameradschaft und Zusammenhalt auch über die Schulgrenzen hinaus

Aufgrund gleicher Zielsetzung ergibt sich für die Mitglieder eine eng verzahnte Zusammenarbeit mit allen Jugendlichen innerhalb der Jugendabteilung des GTRVN 1882 e.V.

§ 3 Vereinsfarben, Flagge, Vereinskleidung

Die Farben des Vereins sind rot-weiß-grün. Die Vereinsflagge zeigt sie in waagerechter Anordnung. Im weißen Feld stehen die schwarzen Buchstaben GTRVN. Die Sportkleidung ist den Vereinsfarben angepasst.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können nur die Schülerinnen und Schüler des Werner-Heisenberg-Gymnasiums zu Neuwied werden. Sie sind automatisch Mitglieder des GTRVN 1882 e.V. Es gelten für die Mitgliedschaft die Bestimmungen des § 5 der Satzung des GTRVN 1882 e.V.

§ 5 Beiträge

Für die Mitglieder des GTRVN 1882 gilt die Beitragsordnung des GTRVN 1882 e.V.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt in schriftlicher Form durch Aushang am Schwarzen Brett der Schule und des Vereins mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung. Sie findet jeweils zu Beginn des Schuljahres statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Der Protektor des Vereins und der geschäftsführende Vorstand des Vereins sind einzuladen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Wahl des Vorstands

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des SRV GTRVN 1882.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Erster Turn-/Ruderwart
2. Ruderwart
3. Schriftwart

Der Erste Turn-/Ruderwart leitet den Verein. Er vertritt dessen Interessen gegenüber dem Protektor und dem Verbindungslehrer am WHG, gegenüber dem Gesamtverein und nach außen. Er bekleidet im Sinne einer eng verzahnten Zusammenarbeit das Amt eines der beiden Jugendwarte innerhalb der Jugendabteilung.

Der Ruderwart ist sein Stellvertreter. Er vertritt den Ersten Turn-/Ruderwart bei dessen Verhinderung.

Der Schriftwart führt den Schriftverkehr, protokolliert die Versammlungen und ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand ist dem Gesamtverein gegenüber verantwortlich.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Ersten Turn-/Ruderwart zusammen.

Er ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

§ 9 Protektor

Das Protektorat des Vereins wird vom Vorstand dem jeweiligen Schulleiter des Werner-Heisenberg-Gymnasiums angetragen. Im Falle der Ablehnung soll ein geeigneter Lehrer aus dem Kollegium um die Übernahme gebeten werden.

Der Protektor wird regelmäßig über die Arbeit des Vorstands informiert. Er unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins.

§ 10 Vereinsbetrieb

Die Betätigung des Vereins ist eng mit dem Sportbetrieb der Jugendabteilung verbunden. Alle Mitglieder stehen beispielgebend für Zweck und Zielsetzung des Vereins zum Wohle der gesamten Vereinsjugend ein. Die Nutzung von Bootshaus und Bootspark erfolgt im Rahmen der Satzung und der Ruderordnung des Gesamtvereins.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins übernimmt der Schulleiter des Werner-Heisenberg-Gymnasiums als Vertreter des Staates das Vermögen des Vereins, soweit es sich um Boots- und Gerätemittel handelt, die durch die Schule oder zweckgebunden für diese aus öffentlichen Mitteln angeschafft wurden.

Das übrige Vermögen und Inventar geht in den Besitz des Gesamtvereins über.

§ 13 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und in Kraft gesetzt.

Neuwied, den _____